

Arbeitsrecht (Nr. 450/2004)

Mündlich vereinbarte Befristung ungültig

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses, dass dieses lediglich befristet laufen soll, diese Vereinbarung aber nicht schriftlich festgehalten wird, so ist diese mündlich vereinbarte Befristung ungültig. Es besteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der Arbeitsvertrag später - auch nach Antritt der Arbeit – unterschrieben wird; dies führt nicht zu einer Befristung des Arbeitsverhältnisses.

Urteil des BAG vom 01. Dezember 2004
Aktenzeichen: 8 AZR 198/04

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 18. Dezember 2004

24.12.2004